



## Flurbereinigungsverfahren UF 1552 Nidderau-Windecken B45

### 1. Änderungsbeschluss

#### 1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Nidderau-Windecken B45 wird gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes (jetzt Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) vom 20.12.2004 die in der Anlage 1 aufgeführte Änderung des Verfahrensgebietes beschlossen und der Verfahrenszweck nach §§ 1 und 37 FlurbG für alle Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes erweitert.

#### 2. Flurbereinigungsgebiet

Durch die Änderung wird das Verfahrensgebiet um ca. 54 ha erweitert. Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von ca. 296 ha.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte – die nicht Bestandteil des Änderungsbeschlusses ist – farblich kenntlich gemacht.

#### 3. Flurbereinigungsbehörde

Für das Flurbereinigungsverfahren Nidderau-Windecken B45 zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen.

#### 4. Teilnehmergemeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft bleiben unverändert.

#### 5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

## 2. Als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.
- der Träger des Unternehmens.

## 6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 7. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung

Nach § 34 und § 35 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

## 8. Veröffentlichung

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Norderau, sowie in den angrenzenden Gemeinden/Städten Schöneck und Niddatal öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Begründung wird für die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt sein.

Magistrat der Stadt Norderau  
OG Zimmer 27  
Am Steinweg 1  
61130 Norderau

während der üblichen Dienststunden.

## Gründe

Gemäß Beschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes vom 20.12.2004 erfolgt die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, um den durch das Bauvorhaben entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu beseitigen und weitere agrarstrukturelle Verbesserungsmaßnahmen im Verfahren durchzuführen.

Durch die mit diesem Änderungsbeschluss vorgenommene Erweiterung des Verfahrenszwecks nach §§ 1 und 37 FlurbG sollen über die Unternehmensziele hinaus Maßnahmen der Landentwicklung durchgeführt werden. Insbesondere sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbessert, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung gefördert, sowie Maßnahmen des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes ermöglicht werden.

Zur Erreichung der oben genannten Ziele sind folgende Maßnahmen geplant:

- Verbesserung der Agrarstruktur durch Verbesserung der Erschließungsverhältnisse mittels Ausbau des ländlichen Wegenetzes, Zusammenlegung des zersplitterten und teilweise unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes sowie Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen
- Ermöglichung der Hochwasserrückhaltungen als Maßnahme der Landentwicklung
- Durchführung von gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

Der Ausschluss der in der Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss bezeichneten Flurstücke ist für die Umsetzung der Verfahrensziele entbehrlich.

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden am 23.03.2010 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die erweiterten Verfahrenszwecke und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die Anhörung der Behörden und Organisationen gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG wurde durchgeführt. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Die von der Zuziehung betroffener Flurstücke der Gemarkung Windecken Flur 11 werden nicht für die Erreichung der Unternehmensziele herangezogen. Der Verfahrenszweck nach § 87 FlurbG sowie die Sondervorschriften der §§ 88 und 89 FlurbG gelten für diese zugezogenen Flurstücke nicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wetzlar, den 06.08.2010

Hessisches Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -



Im Auftrag

*Flecke*  
(Flecke)

## Anlage 1 zum 1. Änderungsbeschluss vom 06.08.2010

### Unternehmensflurbereinigung Nidderau-Windecken B 45

#### Flurstücksverzeichnis

Es werden folgende Flurstücke aus dem Flurbereinigungsgebiet **ausgeschlossen**:

Gemarkung <del>W</del> indecken	Flur 1	Nrn.	64, 68, 75/1, 100, 101/2, 102/2
	Flur 2	Nrn.	53, <del>86</del> , 100
	Flur 16	Nr.	46
	Flur 21	Nr.	22

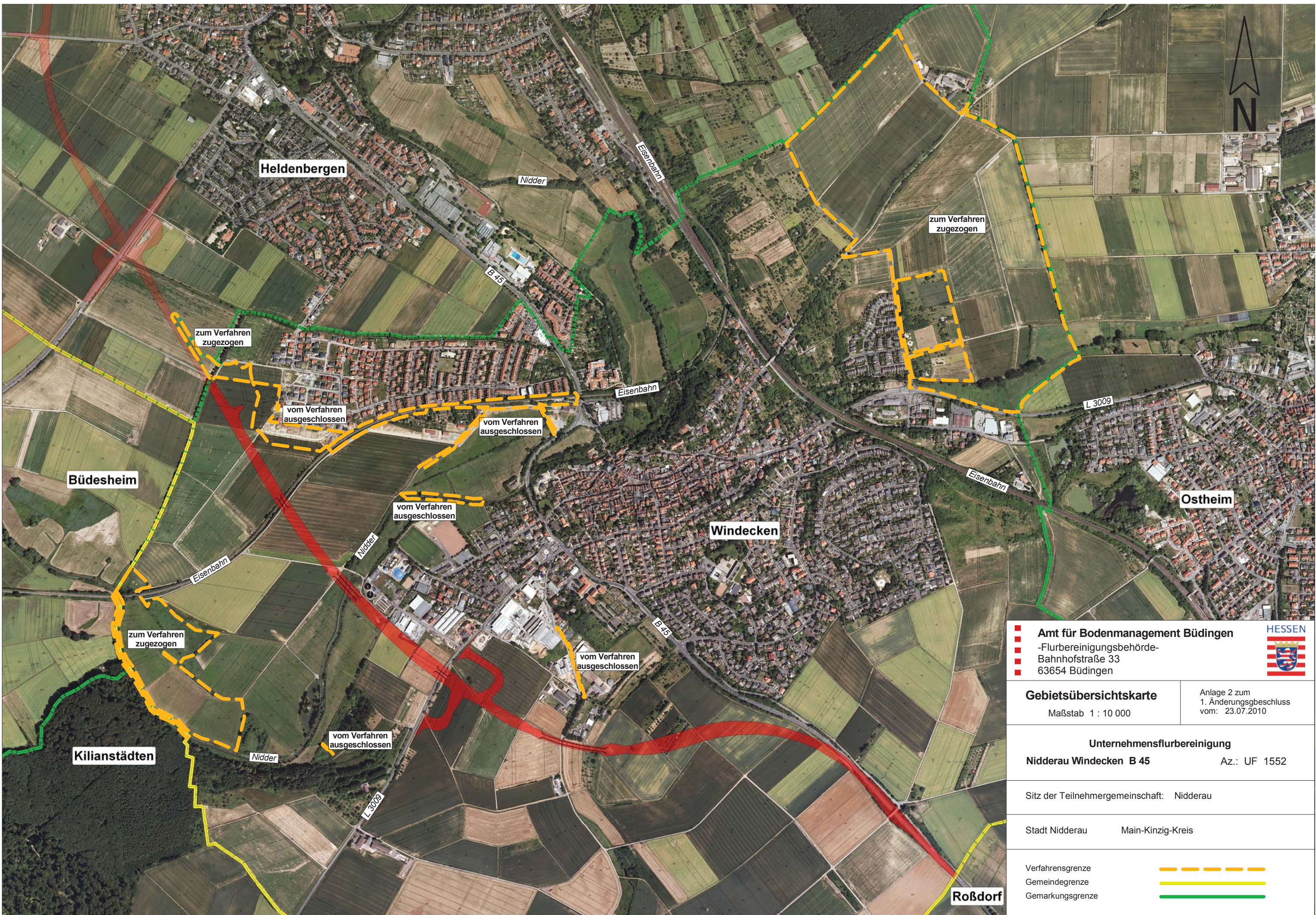
Es werden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsgebiet **zugezogen**:





Gemarkung <del>W</del> indecken	Flur 1	Nrn.	68/1, 75/5, 84-88, 100/1, 101/3, 101/4, 102/3, 645, <del>646, 647, 684</del>
	Flur 2	Nrn.	53/1, 67-77, 86/1, 100/1, 108-116
	Flur 11	Nrn.	5/1, 5/2, 6-37, 38/1-38/3, 39-61, 87-114, 115/1-115/3, 116-122, 123/1, 124, 125/1, 128/1, 128/2, 129/1-129/3, 131/1, 131/2, 132/1, 133/1, 135/1, 136/1
	Flur 16	Nr.	46/1
	Flur 21	Nr.	22/1

Gemarkung <del>B</del> üdesheim	Flur 2	Nr.	269/1
---------------------------------	--------	-----	-------

Gemarkung Kilianstädten	Flur 6	Nr.	1/1
-------------------------	--------	-----	-----

Gemarkung <del>O</del> stheim	Flur 2	Nr.	116/2
-------------------------------	--------	-----	-------



 <b>Amt für Bodenmanagement Büdingen</b> -Flurbereinigungsbehörde- Bahnhofstraße 33 63654 Büdingen		
<b>Gebietsübersichtskarte</b> Maßstab 1 : 10 000		Anlage 2 zum 1. Änderungsbeschluss vom: 23.07.2010
<b>Unternehmensflurbereinigung</b> <b>Nidderau Windecken B 45</b>		
		Az.: UF 1552
Sitz der Teilnehmergeinschaft: Nidderau		
Stadt Nidderau	Main-Kinzig-Kreis	
Verfahrensgrenze		
Gemeindegrenze		
Gemarkungsgrenze		